



## **Abbruch der Doktoratsausbildung**

Eine Auflösung der Doktoratsvereinbarung und eines allenfalls mit dem Doktoratsverhältnis verbundenen, drittmittelfinanzierten Anstellungsverhältnisses ist bei beiderseitigem Einverständnis jederzeit möglich.

In Konfliktfällen haben beide Parteien die Möglichkeit, den Promotionsausschuss um Vermittlung zu bitten.

Bei Unstimmigkeiten ist folgendermassen vorzugehen:

- 1) Einberufung eines Treffens des Doktoratskomitees mit der/dem Doktorierenden
- 2) Sollte einstimmig entschieden werden, dass das Doktoratsverhältnis aufgelöst wird, ist dies im Protokoll mit einer kurzen Begründung zu dokumentieren
- 3) Das Protokoll ist von allen Parteien zu unterzeichnen
- 4) Das unterzeichnete Protokoll im Original ist unverzüglich vom Gruppierung I Mitglied des Doktoratskomitees im Dekanat einzureichen
- 5) Das Dekanat meldet anschliessend dem Studiensekretariat die Auflösung des Doktoratsverhältnisses. Dem Doktorierenden ist ohne eine neue Betreuungszusage die Rückmeldung in das Folgesemester nicht möglich

Das hier geschilderte Prozedere ist nicht als erfolgloser Promotionsversuch zu werten.